

# Förderprogramme für das Gaststättengewerbe

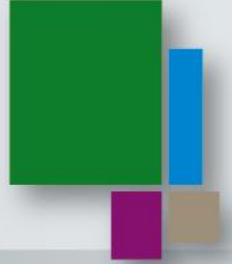
## Vortrag der Wirtschaftsförderung des Landkreises Grafschaft Bentheim im Rahmen der Infoveranstaltung am 03.12.2020

Wirtschaftsförderung Landkreis Grafschaft Bentheim  
Ralf Hilmes  
Tel.: 05921/96-2301  
[ralf.hilmes@grafschaft.de](mailto:ralf.hilmes@grafschaft.de)



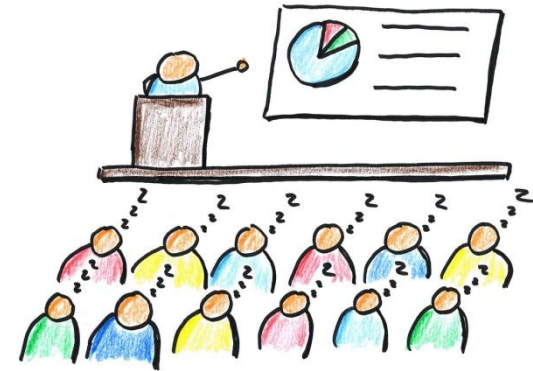
die grafenschaft  
Wirtschaftsförderung

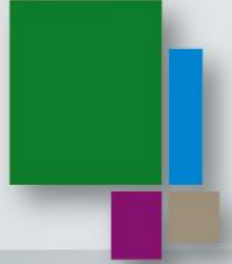




## Übersicht:

1. **Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe der NBank**
2. **Novemberhilfe des Bundes**





## 1. Niedrigschwellige Investitionsförderung

- Förderprogramm der NBank, um Unternehmen zu unterstützen, die den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie mit neuen Investitionsvorhaben entgegenwirken wollen

### Voraussetzungen

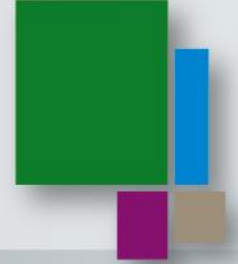
- **Umsatzrückgang** durch die COVID-19-Pandemie in den Monaten April bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum

### Begrenzte Antragstellung

- Anträge müssen **bis zum 31.03.2021** bei der NBank gestellt werden

### Bewilligungszeitraum

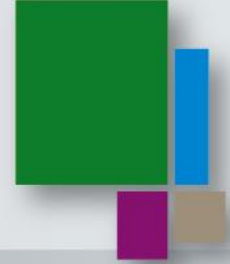
- Endet spätestens zum 31.10.2022 (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt)



# 1. Niedrigschwellige Investitionsförderung

## Fördergegenstand

- Investitionen, die einer nachhaltigen Betriebsführung in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht dienen oder
- Investitionen, die bestehende Arbeitsprozesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbetrieb des Unternehmens sichern
- Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren
- Zum Umbau, zur Erweiterung und zu sonstigen Modernisierungsmaßnahmen (insbesondere Anpassung von Innen-/Außenbereich an pandemiespezifische Belange) bestehender Betriebe
- **Beispiele** sonstige Modernisierungsmaßnahmen: Maßnahmen zur technischen Modernisierung (Lüftungstechnik, Hygiene- oder Küchen- und Spültechnik etc.), Maßnahmen des vorbeugenden Hygieneschutzes (Trennwände etc.)



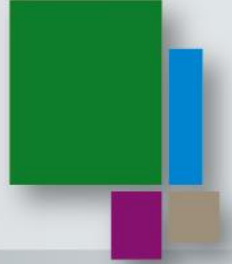
# 1. Niedrigschwellige Investitionsförderung

## Antragsteller

- Unternehmen des Gaststättengewerbes im Sinne des §1 NGastG mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, Gründung vor dem 01.03.2020, dauerhafter Tätigkeit am Markt, Betrieb im Haupterwerb und Planung der Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen

## Förderhöhe

- nicht rückzahlbarer **Zuschuss bis zu 80 %** der förderfähigen Ausgaben
- Förderung mind. 5.000 € und max. 100.000 €
- Nicht förderfähig sind Ausgaben für Fahrzeuge, Grunderwerb, Finanzierungskosten, die Umsatzsteuer, die nach UStG als Vorsteuer abziehbar ist, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistung, Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 € liegt



# 1. Niedrigschwellige Investitionsförderung

## Zu beachten

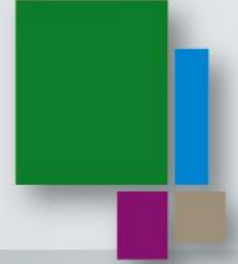
- Förderung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und/oder der De-Minimis-Verordnung
- Mit der **Durchführung** der Maßnahme darf erst **nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides** begonnen werden!

## Antragstellung

- Vollständig digitale Abwicklung (im Kundenportal der NBank)
- Anträge können seit dem 25.11.2020 gestellt werden

## Auszahlung

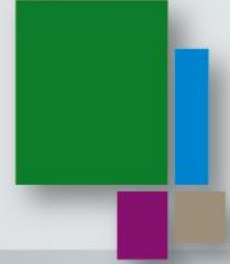
- Vorlage eines Verwendungsnachweises mit zahlenmäßigem Nachweis (inkl. Vorlage der Belege und Zahlungsnachweise)
- Erstattungsprinzip



# 1. Niedrigschwellige Investitionsförderung

## Hinweise

- **Cateringbetriebe**, die die von ihnen zubereiteten Speisen ausliefern oder zur Abholung bereitstellen, fallen nicht unter § 1 NGastG und sind damit nicht antragsberechtigt. Nur dann, wenn sie ein Gaststättengewerbe nach § 1 NGastG betreiben => Nachweis erbringen.
- Besonderheit ***Eigentümer-Pächterwechsel*** – bitte individuell beraten lassen
- **FAQ-Liste** auf Homepage der Nbank – [www.Nbank.de](http://www.Nbank.de)
- Auf Wunsch stellt die Wirtschaftsförderung eine Antrags-Ausfüllhilfe digital zur Verfügung.



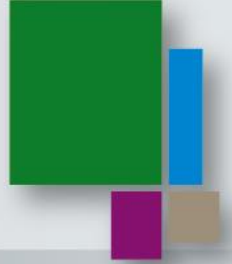
## 2. Novemberhilfe

- Förderprogramm des Bundes

### **Antragsteller**

- Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen betroffen sind
  - Einstellung des Geschäftsbetriebs aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020
- Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungsstätten, Kulturschaffende
- Gemeinnützige und öffentliche Unternehmen, wenn Unternehmen am Markt tätig ist und Umsätze erwirtschaftet (z. B. kommunales Theater, öffentliches Schwimmbad)
- Indirekt betroffene Unternehmen (Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen)





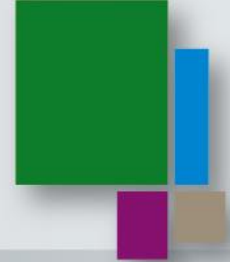
## 2. Novemberhilfe

### Förderhöhe

- **Zuschüsse** pro Woche der Schließung in Höhe **von 75 %** des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019

### Zu beachten

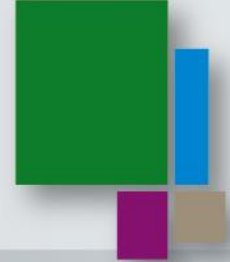
- Soloselbstständige haben Wahlrecht: alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 kann der durchschnittliche Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden (falls keine Umsätze im November 2019 erzielt wurden)
- Antragsberechtigte Unternehmen, die Geschäftstätigkeit nach dem 31.10.2019 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Wochenumsatz seit Gründung wählen



## 2. Novemberhilfe

### **Beihilferegelung / Anrechnung anderer staatlicher Leistungen**

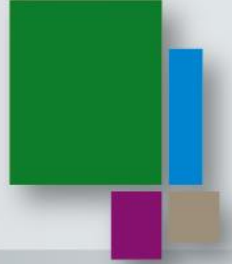
- Beihilferechtliche Einordnung richtet sich nach Höhe der gewährten Novemberhilfe
- Hilfen bis zu 4 Mio. € stützen sich auf bestehende Beihilferegelungen (bis 1 Mio. € Kleinbeihilfenregelung, von 1 bis 4 Mio. € Bundesregelung Fixkostenhilfe)
- Hilfen über 4 Mio. € bedürfen Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission
- **Andere gleichartige Leistungen, wie z. B. Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld, werden angerechnet**
- **Landesprogramme mit gleichem Förderzeitraum werden angerechnet**
- Reine Liquiditätshilfen (z. B. rückzahlbare KfW-Kredite) werden **nicht** angerechnet



## 2. Novemberhilfe

### **Besonderheiten**

- Umsätze, die trotz Schließungsanordnung im November erzielt werden, sollen möglichst behalten werden
- Umsätze werden bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet
- Sonderregelung für Restaurants, wenn Speisen im Außerhausverkauf angeboten werden
  - Umsatzerstattung wird auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke
  - Damit werden Umsätze des Außerhausverkaufs (reduzierter Mehrwertsteuersatz) herausgerechnet
  - Im Gegenzug werden Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen (Begünstigung der Ausweitung des Geschäfts)

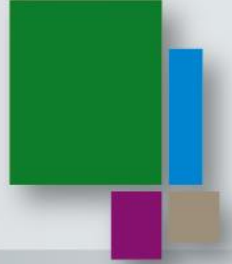


## 2. Novemberhilfe

### ➤ Beispiel:

Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 € Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 € durch Außerhausverkauf (also insgesamt 10.000 € Umsatz im November 2019). Sie erhält daher 6.000 € Novemberhilfe (75 % von 8.000 €), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes).

Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 € (25 % von 10.000 €) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.



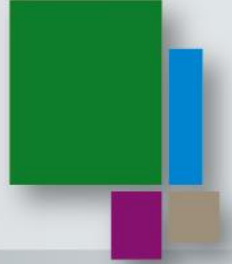
## 2. Novemberhilfe

### Beantragung

- Elektronisch durch Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, vereidigte Buchprüfer\*innen oder Rechtsanwält\*innen
- Über Überbrückungshilfe-Plattform ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de))
- Soloselbstständige sollen bis Förderhöchstsatz von 5.000 € direkt antragsberechtigt sein, also ohne Einschaltung von Steuerberater\*innen etc. (Vorlage eines Elster Zertifikats ist zwingend notwendig)

### Begrenzte Antragstellung

- Anträge müssen **bis zum 31.01.2021** gestellt werden



## 2. Novemberhilfe

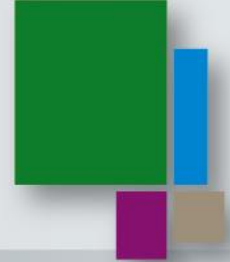
### **Auszahlung**

- Über die durch die Überbrückungshilfe bekannten Wege durch die Länder
- Abschlagszahlungen sind möglich

Definition Soloselbständige: keine klare Definition => „alleiniger und selbständiger Unternehmer“, die Werk- und Dienstleistung selbständig und weisungsunabhängig erbringen, keine persönliche Abhängigkeit

### **Tutorial der Oldenburgischen IHK**

- Gute Hinweise zur Antragstellung im Netz zu finden unter  
<https://ihk-oldenburg.readyplace.net/public/tutorial/5fc61b6d3ce456006a2e6601>



## Kontakt – Ihre Ansprechpartner



Ralf Hilmes  
AL Wirtschaftsförderung  
Tel.: 05921/96-2300  
[ralf.hilmes@grafschaft.de](mailto:ralf.hilmes@grafschaft.de)



Lisa Kleinebrinker  
Tel.: 05921/96-2312  
Nordhorn

[lisa.kleinebrinker@grafschaft.de](mailto:lisa.kleinebrinker@grafschaft.de)



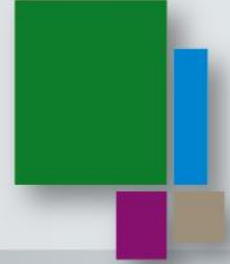
Jaqueline Demelis  
Tel.: 05921/96-2303  
Niedergrafschaft

[jaqueline.demelis@grafschaft.de](mailto:jaqueline.demelis@grafschaft.de)



Manuela Verwold  
Tel.: 05921/96-2313  
Obergrafschaft

[manuela.verwold@grafschaft.de](mailto:manuela.verwold@grafschaft.de)



**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!**